

44. **Entscheid vom 24. Oktober 1931 i. S. Häslar.**

Wer einen Wohnsitz aufgibt, ohne einen neuen zu begründen, ist am Aufenthaltsorte, nicht am bisherigen Wohnorte zu betreiben. Art. 48 SchKG (Erw. 1).

Die Frage, ob der Pfändung einer «altbernischen Witwe» das Verfangenschaftsrecht ihrer Kinder entgegenstehe, ist im Widerspruchsverfahren auszutragen (Erw. 2).

Celui qui abandonne son domicile sans s'en créer un nouveau doit être poursuivi à l'endroit où il se trouve et non pas au lieu où il avait son précédent domicile. Art. 48 LP (consid. 1).

La question de savoir si les droits que l'art. 148 de la loi bernoise sur l'introduction du code civil suisse confère aux enfants dans la succession paternelle sur les biens soumis au droit matrimonial de l'ancienne partie du Canton (*Verfangenschaftsrecht*) font obstacle à une saisie contre la mère doit se juger dans la procédure de revendication des art. 106 à 109 LP (consid. 2).

Chi abbandona il suo domicilio senza acquistarne altro dev'essere escusso al luogo dove si trova e non a quello dove dimorava prima. Art. 48 LEF (consid. 1).

La questione se i diritti che l'art. 148 della legge bernese sull'introduzione del codice civile, concede ai figli nella successione paterna sui beni soggetti al diritto matrimoniale dell'antica parte del Cantone (*Verfangenschaftsrecht*) ostino ad un pignoramento diretto contro la madre, dev'essere decisa nel procedimento di rivendicazione degli art. 106-109 LEF (consid. 2).

A. — Die Rekurrentin ist die Witwe eines Berner Oberländer Landwirtes und Mutter eines im Jahre 1913 geborenen gemeinsamen Kindes. Vor dem Inkrafttreten des ZGB sollen die Ehegatten eine gemeinsame schriftliche Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen bernischen Güterstandes zur Eintragung in das Güterrechtsregister eingereicht haben.

Am 4. Februar 1931 meldete sich die Rekurrentin von ihrem bisherigen Wohnort Interlaken nach Wilderswil ab und wurde daher am 3. März im Wohnsitzregister von Interlaken gelöscht. Auf Verlangen der Rekursgegnerin erliess das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt am 19. Juni 1931 einen Zahlungsbefehl gegen die Rekurrentin,

die sich damals in Basel befand, und auf das am 14. Juli eingegangene Fortsetzungsbegehren hin schritt es zur Pfändung, die jedoch, weil sich kein pfändbares Vermögen bei der Rekurrentin in Basel vorfand, requisitionsweise in Interlaken und Wilderswil vollzogen werden musste, insbesondere auf Möbel, die zum grösseren Teil bei einem Camionneur in Interlaken eingestellt, zum kleineren Teil in der früheren Wohnung der Rekurrentin bei der Rekursgegnerin in Wilderswil zurückgeblieben waren. Am 13. August meldete sich die Rekurrentin dann von Wilderswil nach Basel ab, und am 27. August meldete sie sich beim Kontrollbureau in Basel an mit der Erklärung, bald wieder abreisen zu wollen mit dem Ziel: Bern, 5 Bahnhofplatz bei Notar Ruef.

B. — Inzwischen hatte die Rekurrentin am 8. August die Pfändungsurkunde erhalten und am 18. August (durch das Advokaturbureau Roth, Ruef & Joss, Fürsprecher, Bahnhofplatz 5, Bern) Beschwerde geführt mit dem Antrag, die Pfändung sei aufzuheben und das Betreibungsamt Basel-Stadt sei anzuweisen, der Betreibung keine weitere Folge zu geben. Zur Begründung wendet sie örtliche Unzuständigkeit des Betreibungsamtes Basel-Stadt ein, sowie das Fehlen einer Angabe im Zahlungsbefehl über ihre bloss beschränkte Haftung für die ohne Zustimmung ihres Kindes bzw. dessen Vertreters gegenüber der Rekursgegnerin eingegangene Schuld, unter Hinweis auf BGE 44 III S. 140 und folgende Vorschriften des bernischen EG zum ZGB:

Art. 150: Haben beide Ehegatten das Inkrafttreten des ZGB erlebt und ihren bisherigen Güterstand sowohl unter sich als auch gegenüber Dritten beibehalten (Art. 144), so werden die nachfolgenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes (Art. 151 und 152) als güterrechtlich bezeichnet.

Art. 151 Ziff. 2, in Verbindung mit Art. 148 Ziff. 2 und 4: Stirbt der Ehemann und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so fällt der Nachlass an die Ehefrau unter

Vorbehalt des Teilungsrechtes der Kinder und gilt als eheliches Vermögen der gesamte Nachlass des Ehemannes. — Für Schulden, welche die Witwe ohne die Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter, für die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder ohne die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde eingeht, haften neben ihrem allfälligen sonstigen Vermögen nur die Erträgnisse des ehelichen Vermögens. — Kommen die Gläubiger zu Verlust, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens und Befriedigung aus dem Anteil der Witwe verlangen.

C. — Die Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt hat am 1. Oktober 1931 die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes Basel-Stadt ist von dessen Aufsichtsbehörde zutreffend aus Art. 48 SchKG hergeleitet worden, wonach Schuldner, welche keinen festen Wohnsitz haben, da betrieben werden können, wo sie sich aufhalten. Diese ausschliesslich betreibungsrechtliche Vorschrift findet Anwendung, sobald eine Person sich vom bisherigen Wohnsitz entfernt in der Absicht, hier nicht mehr dauernd zu verbleiben, jedoch ohne die Absicht, am neuen Aufenthaltsorte dauernd zu verbleiben, und steht insofern in einem gewissen Gegensatz zu Art. 24 Abs. 1 ZGB. In diesem Sinne hat die Rekurrentin ihren bisherigen Wohnsitz in Interlaken unzweifelhaft aufgegeben und keinen neuen begründet, als sie sich zunächst für einige wenige Monate nach Wilderswil und von da nach Basel begab, wo sie dann noch zwei Monate nach der Ankunft und nach Anhebung der vorliegenden Betreibung angab, nicht dauernd hier bleiben zu wollen.

2. — Die dem angeführten Präjudiz zugrunde liegenden Sätze über die Betreibung gegen die Ehefrau, die in der Tat (bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft und) beim Güterstand des bisherigen Berner Rechtes für den alten Kantonsteil auch nach dem Tode des Ehemannes brauchbar gewesen wären, waren in Verbindung mit einer autoritativen Regelung (durch Verordnung oder Kreisschreiben des Gesamtbundesgerichtes) gedacht und haben, weil eine solche nicht zustande kam, wieder verlassen werden müssen zugunsten einer anderen Ordnung der Betreibung gegen die Ehefrau, was mit den Präjudizien in BGE 51 III S. 92 und 145 geschehen ist, auf denen die seitherige Rechtsprechung fusst (vgl. BGE 53 III S. 1; 54 III S. 320). Deshalb kann die Rekurrentin aus jenem Präjudiz nichts mehr herleiten. Ebenso wenig aber aus der durch die neuere Rechtsprechung getroffenen Ordnung der Betreibung gegen die Ehefrau, wonach auf Grund eines gegen die Ehefrau gerichteten und ihr persönlich, nicht (auch) dem Ehemanne zugestellten Zahlungsbefehles nur ihr Sondergut gepfändet werden darf; denn sie versagt, sobald nach dem Tode des Ehemannes die Zustellung an ihn nicht mehr in Frage kommt. Dem gegen die Witwe gerichteten und ihr zugestellten Zahlungsbefehl kann nicht eine ähnlich beschränkte, sondern muss vielmehr die umfassende Wirkung beigelegt werden, dass er die Grundlage für die Pfändung ihres sämtlichen Vermögens abgibt, ungeachtet allfälliger Verfangenschaftsrechte der Kinder. Um letztere gegenüber der Pfändung auszuspielen, sind Widerspruchsverfahren und allfälliger Widerspruchsprozess die geeigneten Rechtsbehelfe, gleichwie die Wahrung anderer der Pfändung entgegenstehender Drittansprüche aller Art ohne Nachteil hat von der Rechtsprechung in dieses Verfahren verwiesen werden können. Eine andere Lösung wird insbesondere nicht etwa dadurch erfordert, dass öfter auch als Präjudizialfrage darüber wird entschieden werden müssen, ob die Schuld noch vom Ehemann oder erst von der Witwe, und von dieser mit oder ohne Zustimmung

der Kinder bzw. ihrer Vertreter eingegangen worden ist. Um die Einleitung des Widerspruchsverfahrens herbeizuführen, braucht also die Rekurrentin einfach das Betreibungsamt auf das Verfangenschaftsrecht ihres Kindes aufmerksam zu machen. Dies ist durch die binnen zehn Tagen seit der Zustellung der Pfändungsurkunde geführte Beschwerde in genügender Weise geschehen (ganz abgesehen von der Frage, ob die Versäumnis der Anspruchsfrist durch die Mutter ungeachtet des virtuell bestehenden Interessengegensatzes dem Kind entgegengehalten werden könnte, wie das Betreibungsamt zu glauben scheint).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

45. Entscheid vom 27. Oktober 1931 i. S. Kanton Bern.

Im Konkurs ist nur dann vom Kollokationsverfahren über öffentlichrechtliche Forderungen (und Akzessorien solcher) abzusehen, wenn feststeht, dass andere Behörden als die Zivilgerichte zur Entscheidung darüber zuständig sind.

Dans la faillite il n'y a lieu de supprimer la procédure de collocation pour les *créances de droit public* (et leurs accessoires) que s'il est établi que les constatations y relatives ressortissent à d'autres autorités qu'aux tribunaux civils.

Nel fallimento è lecito sopprimere il procedimento di collocazione per i *crediti di diritto pubblico* (e loro accessori) solo ove risulti, che le contestazioni, che li concernono, non sono di competenza dei tribunali civili.

In den Konkursen über Johann Koher, Gottfried Koher und Emil Grimm liess das Konkursamt Bern-Stadt die von den Rekurrenten angemeldeten Grundsteuern in den Kollokationsplänen bzw. Lastenverzeichnissen als grundpfandversicherte Forderungen zu,

dagegen die Steuerzuschläge nur als unversicherte Forderungen fünfter Klasse.

Hiegegen führten die Rekurrenten Beschwerden unter Hinweis auf BGE 48 III S. 228 ff. und nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde Rekurs an das Bundesgericht mit den Anträgen, es seien die das Grundpfandrecht für die Steuerzuschläge abweisenden Kollokationsverfügungen aufzuheben und das Konkursamt anzuweisen, die Grundsteuerzuschläge in den Lastenverzeichnissen pro memoria vorzumerken, sowie die erforderlichen Vorkehren für die definitive Anerkennung oder Ablehnung der Grundpfandsicherung der in Rede stehenden Grundsteuerzuschläge zu treffen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Nach dem angerufenen Präjudiz sollen öffentlichrechtliche Forderungen nicht zum Gegenstand einer Kollokationsverfügung gemacht werden, die dann durch Klage beim Konkursgericht angefochten werden müsste — das doch nicht zur Entscheidung über den Bestand solcher Forderungen berufen wäre, sondern sich darauf zu beschränken hätte, sein Urteil bis zur Entscheidung der zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörde auszusetzen und schliesslich dementsprechend auszufallen —, sondern zunächst lediglich pro memoria im Kollokationsplan vorgemerkt und erst nach Massgabe des Entscheides der zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörde definitiv eingestellt werden. Dass diese Rechtsprechung durch Art. 119 Abs. 3 des seither erlassenen Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 erschüttert worden sei, wie die Vorinstanz anschliessend an BLUMENSTEIN, Steuerrecht S. 659 und 674, sowie Berner Festgabe für das Bundesgericht S. 228 und 258, meint, kann nicht zugegeben werden. Denn die Vorschrift, dass « die rechtskräftige Feststellung zollrechtlicher Ansprüche auf Grund des vorliegenden Gesetzes